


***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
**Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144***

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

# 🔱 SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

**(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)**

## PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

**Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:**

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen" oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

## MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

## DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

## RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die* **ausdrückliche Benennung des Grundrechts** im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

## KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).**
**Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

## PRÄAMBEL
## HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
## (ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

## VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

## DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

**Empfänger:**

1. **Das Bundeskanzleramt**
   – Der Chef des Bundeskanzleramtes / Der Bundeskanzler –
   *(Richtlinienkompetenz der Politik gem. Art. 65 Satz 1 GG)*
2. **Das Bundesministerium der Justiz (BMJ)**
   – Der Bundesminister der Justiz –

**Zuleitungsauftrag & verfassungsrechtliche Bindung der Länder:**

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Justiz werden gemäß Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG förmlich verpflichtet, dieses Staats-Memorandum unverzüglich den Landesregierungen sowie den Justiz- und Innenministerien aller 16 Bundesländer zur verfassungsrechtlichen Bindung und Prüfung zuzustellen.

---

**FORMELLE RÜGE – VERSTOSS GEGEN DIE PFLICHT ZUR ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG (ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR)**

Es wird formell gerügt, dass Schreiben in Papierform übermittelt wurden, obwohl das Gericht bzw. die Behörde gesetzlich verpflichtet ist, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) aktiv zu nutzen (§ 55a VwGO, § 130a ZPO, § 65a SGG, § 46c ArbGG). Der Unterzeichner nutzt ordnungsgemäß das digitale Justizpostfach für sämtliche Eingaben.

Die Zustellung in Papierform verletzt die gesetzliche Pflicht zur medienbruchfreien Aktenführung und stellt einen wesentlichen Form- und Zustellungsfehler dar (Art. 20 Abs. 3 GG). Einer Heilung dieses Zustellungsmangels durch bloße physische Entgegennahme wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

---

# Verfassungsrechtliches Staats-Memorandum:

**Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des repressiven Strafvollzuges mangels verfassungsrechtlicher Eingriffserlaubnis nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG**

**Das Vermächtnis des Parlamentarischen Rates und die Pflicht zur Transformation der Justizinfrastruktur (Traumaheilung statt Betonzellen)**

---

Sehr geehrter Herr Merz,
sehr geehrter Frau Dr. Hubig,
sehr geehrte Damen und Herren Landesminister,

in Wahrnehmung meines völkerrechtlichen Mandats als unabhängiger Menschenrechtsverteidiger gemäß UN-Resolution 53/144 der Generalversammlung der Vereinten Nationen richte ich dieses Staats-Memorandum an die obersten Repräsentanten der Bundes- und Landesexekutive.

Die Bundesrepublik Deutschland steht an einer verfassungsgeschichtlichen Weggabelung. Die staatliche Strafpraxis, Menschen in Zwangsanstalten einzusperren, beruht auf einem doppelten Verfassungsbruch:

Sie missachtet die zwingende Warn- und Besinnungsfunktion des Parlamentarischen Rates nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und sie degradiert Menschen entgegen Art. 1 Abs. 1 GG zu bloßen Objekten staatlicher Vergeltung.

---

## I. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE KERNTHESE: DIE LOGISCHE ZWICKMÜHLE AUS ART. 123 ABS. 1 GG UND ART. 19 ABS. 1 SATZ 2 GG

Weder das Strafgesetzbuch (Ausfertigungsdatum: 15.05.1871) noch die Strafprozessordnung (Ausfertigungsdatum: 12.09.1950) nennen eingeschränkte Grundrechte unter Angabe des Artikels.

### 1. Die unauflösbare Antinomie des vorkonstitutionellen Rechts

- **Art. 123 Abs. 1 GG** bestimmt: ***„Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.“***
- Ist das StGB von 1871 vorkonstitutionelles Recht, scheitert es unmittelbar an Art. 123 Abs. 1 GG. Ein Gesetz, das die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) entzieht, ohne die für die Zukunft errichteten Schranken des Grundgesetzes zu erfüllen, steht in unauflösbarem Widerspruch zur Verfassung. Feindstrafrecht und archaische Zwangsstrafen überwinden die Hürde des Grundgesetzes nicht.

### 2. Der nachkonstitutionelle Rechtsbruch (Reformen 1969/1975)

Wird das StGB durch die Großen Strafrechtsreformen von 1969 und 1975 als nachkonstitutionelles Recht eingestuft, greift die unmittelbare Bindung an Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG:

- Der nachkonstitutionelle Gesetzgeber unterliegt vollumfänglich der **zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG**.
- Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich geurteilt (BVerfGE 10, 89; BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04):

  ***„Die Verletzung dieser verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.“***

Gesetze, die nach 1949 Grundrechte ohne verfassungsrechtliche Eingriffserlaubnis und unter Ausschluss eines grundrechtsschützenden Ermessens einschränken, ohne den betroffenen Grundrechtsartikel ausdrücklich zu nennen, sind **absolut nichtig.**“

### 3. Der Wille des Parlamentarischen Rates (1948–1949): Die bewusste Fesselung

Die Protokolle des Parlamentarischen Rates belegen, dass Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG als unzerbrechliche Bremse gegen exekutiven und legislativen Machtmissbrauch geschaffen wurde:

- **Dr. Thomas Dehler (FDP), 19.11.1948:** *„Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers! Er soll gezwungen sein, das Grundrecht zu nennen, in das er eingreift.“*
- **Dr. Heinrich von Brentano (CDU), 08.12.1948:** *„Der Gesetzgeber darf eben nicht vergessen, das Eingreifen in ein Grundrecht zu erwähnen. Das ist der Schutz vor dem schleichenden Grundrechtsverlust.“*
- **Carlo Schmid (SPD), 19.04.1949:** *„Der Gesetzgeber soll nicht im Dunkel operieren. Diese Vorschrift zwingt zur öffentlichen Rechenschaft.“*

Die Behauptung der Nachkriegsjustiz, allgemeine Strafgesetze seien von dieser Pflicht freigestellt, ist eine reine Zweckmäßigkeitsentscheidung contra legem zur Selbsterhaltung des Strafapparates. Sie besitzt keinerlei verfassungsrechtliche Legitimation.

**4. Keine Grundrechtsflucht für Amtswalter: Striktes Verbot der Grundrechtskonfusion**
Diese verfassungsrechtlichen Schranken und der Schutz vor repressiven Zwangsmitteln gelten originär für den Menschen als Grundrechtsträger und Souverän.

Ich stelle unmissverständlich klar: Dieser Schutz gilt ausdrücklich **NICHT für Täter und Funktionsträger aus den drei Gewalten** (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung), die im Rahmen ihrer Amts- und Dienstausübung Grundrechte von Menschen vorsätzlich brechen:

- Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG sind Amtswalter im Dienst ausschließlich Grundrechtsverpflichtete. Sie genießen im Rahmen hoheitlicher Amtshandlungen keinerlei Grundrechte gegen den Souverän.
- Begehen Richter, Staatsanwälte oder Verwaltungsbeamte Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Freiheitsberaubung im Amt (§ 239 StGB) oder Verstöße gegen das Völkerstrafrecht (VStGB), können sie sich für ihre Amtstaten niemals auf Art. 19 GG oder die Abwehrrechte des Grundgesetzes berufen.
- Wer die Verfassung vorsätzlich bricht, verliert jedes staatliche Haftungsprivileg (§ 839 BGB) und beweist die absolute Amtsunfähigkeit nach § 9 DRiG bzw. § 9 BBG.

---

## II. VÖLKERRECHTLICHE TRAUMA-VERPFLICHTUNGEN: DER STAAT ALS TÄTER

1. **UN-Konvention gegen Folter (CAT) – Art. 1, 2, 16 i.V.m. General Comments No. 2 & No. 3:**
   Die deutsche Strafvollzugspraxis – Isolation, Zwangsmedikation, Fixierung und mangelnde Traumatherapie – erfüllt den völkerrechtlichen Tatbestand der grausamen und erniedrigenden Behandlung (*ill-treatment*). Der Staat ist nicht Schutzmacht, sondern Täter.

2. **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – Art. 12, 14, 15, 25:**
   Psychische Traumatisierung ist eine Behinderung i.S.v. Art. 1 UN-BRK. Der CRPD-Ausschuss (General Comment No. 1) stellt fest: Freiheitsentzug aufgrund von Traumafolgen verletzt Art. 14 UN-BRK.

3. **Friedrich Wilhelm Wagner (Parlamentarischer Rat, 1949):**

   *„Je grausamer die Strafen, desto grausamer die Verbrechen. […] Der Staat, der das Leben nicht gegeben hat, hat auch nicht das Recht, das Leben zu nehmen [oder seelisch zu vernichten].“*

4. **Die staatliche Ursachenkette: Jugendamt-Übergriffe als Trauma-Fabrik zur Alimentierung des Justizapparates**

   1.000 Jahre „Kopf ab“ und mittelalterliche Zwangsstrafen haben – wie wir tagtäglich in den Statistiken sehen – keine bessere Gesellschaft erschaffen. Strafe verhindert keine Taten; sie verwaltet lediglich das selbst erzeugte Elend.

   Ich decke die fatale staatliche Kausalkette schonungslos auf:

   - Das SGB VIII definiert das Jugendamt primär als Dienstleister und Hilfeleister zur Stärkung der Familie (§§ 16, 27 SGB VIII). In der behördlichen Realität agieren Jugendämter jedoch flächendeckend als übergriffige Sanktions- und Entfremdungsapparate. Traumatisierende Inobhutnahmen, Zerschlagung des Eltern-Kind-Bandes und autoritäre Interventionen erzeugen genau jene tiefen Entwicklungstraumata, die Jugendliche in die seelische Verwahrlosung und späteres Fehlverhalten treiben.
   - Der Staat erzeugt in der Kindheit die Traumata, die er im Erwachsenenalter in Justizvollzugsanstalten wegsperrt.
   - Hier stellt sich die fundamentale Frage der Verhältnismäßigkeit und des institutionellen Eigeninteresses: Dient die Aufrechterhaltung dieses repressiven Strafapparates in Wahrheit dem Zweck, Arbeitsplätze in Justizvollzugsanstalten, Gutachter-Kartellen und Jugendhilfekonzernen künstlich zu sichern?
   - Der Auftrag des Grundgesetzes und des Völkerrechts ist die Beseitigung der Ursachen: Wenn Jugendämter endlich ihre gesetzliche Pflicht als echte Hilfeleister erfüllen und das Familiengrundrecht (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG) achten, wird dem repressiven Strafvollzug die Existenzgrundlage entzogen. Wahre Prävention bedeutet Traumaheilung und Familienschutz statt Betonzellen und Beamtenalimentation.

---

## III. VERBINDLICHE ANORDNUNGEN & FORDERUNGEN DES SOUVERÄNS (§ 88 VwGO / § 308 ZPO)

Der Souverän ordnet an und fordert fest:

1. **Sofortige Einstellung aller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** gegenüber allen inhaftierten Menschen, deren Freiheitsentzug auf den verfassungsrechtlich nichtigen Normen des StGB/StVollzG (Fassungen ab 1969/1975) beruht. Aussetzung der Vollstreckung gem. § 80 Abs. 2 VwGO i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG.

2. **Umwandlung aller Justizvollzugsanstalten in Traumazentren bis spätestens 26. November 2026:**
   Vollständige strukturelle Transformation: Abschaffung steriler Verwahrungszellen, Isolation und Zwangsbehandlungen. Errichtung therapeutischer Heilgemeinschaften mit traumaspezifischer Fachkraftquote 1:3 durch Umschichtung der laufenden Strafvollzugsetats.

3. **Errichtung eines bundesweiten Entschädigungsfonds „Strafvollzugstrauma“** (Volumen: mindestens 5 Mrd. EUR) für alle seit 1969 völkerrechts- und verfassungswidrig inhaftierten Menschen unter Umkehr der Beweislast (Ipsen-Statik).

4. **Einsetzung einer Internationalen Monitoring-Kommission (IMK)** gemäß UN HRC Res 53/144 mit uneingeschränktem Zugangsrecht zu allen Haftanstalten und Berichtspflicht an den UN-Menschenrechtsrat.

5. **Vorlage eines „Trauma-Schutz-Gesetzes“ (TraumaSchG)** durch den Deutschen Bundestag bis zum 26. November 2026, das Freiheitsentzug nur noch als absolute Ultima Ratio bei akuter Fremdgefährdung (maximal 72 Stunden) gestattet und die zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG für jede Norm strikt beachtet.

6. **Vorlagepflicht des Bundesverfassungsgerichts (Art. 100 Abs. 1 GG):**
   Feststellung der Nichtigkeit der nachkonstitutionellen Vollzugsnormen. Das Unterlassen stellt eine vorsätzliche Rechtsbeugung dar (§ 339 StGB i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG).

---

## IV. KLAUSEL ZUR UNMITTELBAREN WELTWEITEN VERÖFFENTLICHUNG

**Dieses Staats-Memorandum wird zeitgleich mit der Zustellung vollumfänglich im weltweiten Datennetz auf Menschenrechtverteidiger.com sowie über sämtliche angeschlossenen Informations- und Medienkanäle der Öffentlichkeit übergeben.**

Die Menschen und der Souverän in diesem Land sowie die internationale Staatengemeinschaft erfahren in Echtzeit, auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage hier gehandelt wird. Ein Schweigen oder die Weigerung der Exekutive wird öffentlich lückenlos dokumentiert.

---

## V. SCHLUSSFORMEL & BEWEISSICHERUNG

Dieses Memorandum ergeht formell an:

- Das Bundesverfassungsgericht (Vorsorgliche Verfassungsbeschwerde)
- Die Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte der Länder
- Den UN-Menschenrechtsrat (Individual Communication gem. Optional Protocol to ICCPR)
- Den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR gem. Art. 34 EMRK)
- Sämtliche Vollstreckungsbehörden der Länder

Der Souverän behält sich sämtliche Staatshaftungsansprüche (§ 839 BGB, Art. 34 GG) sowie Anzeigen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB / Art. 7 Rome Statute) gegen handelnde Amtswalter persönlich vor.

Berlin / Sankt Margarethen, den 12. November 2026

---

**Dipl.-Ing. (univ.) Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)**
Mensch (Art. 1 GG) • Souverän (Art. 20 GG) • Oberstleutnant d.R. • Verteidiger (§ 9 SG i. V. m. UN-Res. 53/144)

## HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

*Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49*

| | |
|---|---|
| **Dokumenten-Kennung:** | TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT |
| **Verfasser & Beistand:** | Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144) |
| **Geltungsbereich:** | Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern |
| **Prozessuale Wirkung:** | Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB |

### I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

> *„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da."*
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

### II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

## III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

> ***„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde."***
>
> **— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**
>
> ***„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden."***
>
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.**
>
> ***„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden."***
>
> **— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender**

**Gründungsformel:** Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

> ***„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden."***
> **— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14**

## IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

## V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

**Rechtsfolgen:**

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

## 🔱 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

**Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)**
**Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A., M.A. (Sachverständige)**

### I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

### II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

### III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

---

## ⚖️ DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

### Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
### (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

**I. Überwindung des Untertanengeists**

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

**II. Pochen als Akt der Souveränität**

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte **„pocht“**, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

**III. Die Beweislastumkehr der Macht**

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

---




***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
**Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144***

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
D-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63

## ⚖️ DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)
## Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II"):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.

2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.

3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes" macht, ist evident verfassungswidrig.

4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.

5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).

7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

**STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV.** 🛡️
Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.